

Checkliste für wirksame Einwilligung

1. Konkret

Bezieht sich die Einwilligung auf einen oder mehrere konkret benannte Fälle (Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. a, ErwG 32 S. 1 DS-GVO)?

2. Einwilligung erforderlich

Bezieht sich die Einwilligung nur auf Datenverwendungen, die nicht bereits auf gesetzlicher Grundlage erlaubt sind?

3. Freie Entscheidung, Kopplungsverbot

Hat die betroffene Person die Einwilligung aufgrund einer freien Entscheidung erteilt (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)? Hatte sie eine echte Wahl zwischen Zustimmung und Ablehnung, ohne Nachteile zu erleiden (ErwG 42 S. 5 DS-GVO)?

4. Freie Entscheidung im Beschäftigungsverhältnis

Können Beschäftigte ihre Einwilligung ohne Nachteile verweigern? Sind sie darüber informiert worden? Werden auch in der Praxis keine negativen Konsequenzen aus der Verweigerung gezogen?

5. Betriebsrat

Im Arbeitsverhältnis: Sind eventuelle Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (insbesondere § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BetrVG) gewahrt?

6. Minderjährige

Haben spätestens ab einem Alter von 14 Jahren der Minderjährige und beide Eltern (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB) bzw. Personensorgeberechtigten die Einwilligung erklärt (für Dienste der Informationsgesellschaft gelten Sonderregeln)?

7. Informierte Einwilligung

Hat die betroffene Person alle erforderlichen Informationen erhalten, um die Vor- und Nachteile einer Einwilligung bewerten zu können (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)?

8. Nachweisbarkeit

Kann der Verantwortliche nachweisen, dass die betroffene Person ihre Einwilligung wirksam erteilt hat?

9. Sprache, Transparenz, Hervorhebung

Ist die Sprache klar, verständlich und einfach? Wenn die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird: Ist (nur) sie besonders hervorgehoben, etwa durch Fettdruck, Umrandung, Farbe (Art. 7 Abs. 2 S. 1 DS-GVO: „klar zu unterscheiden“)?

10. Opt-in

Ist die Einwilligung unmissverständlich durch eine Erklärung oder eine sonstige eindeutige bestätigende Handlung erteilt (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)? Wenn die Einwilligungserklärung in AGB aufgenommen worden ist: Bezieht sich die Einbeziehungsklausel auch ausdrücklich auf die datenschutzrechtliche Einwilligung und nicht nur auf die AGB? Verweist die Einbeziehungsklausel bei umfangreichen AGB auf die genaue Fundstelle der Einwilligungsklausel in den AGB?

11. Sensitive Daten

Wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO) verarbeitet werden sollen: Bezieht sich die Einwilligungserklärung ausdrücklich auf diese, zumindest durch Nennung von Oberbegriffen wie „Gesundheitsdaten“? Ist die Einwilligung ausdrücklich erteilt?

12. Widerruf

Wurde die betroffene Person vor Abgabe ihrer Einwilligung informiert, dass sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen kann? Ist der Widerruf der Einwilligung so einfach wie die Erteilung der Einwilligung? Wenn sich der Verantwortliche auf eine Einschränkung der Widerruflichkeit oder auf eine gesetzliche Erlaubnis für die fortgesetzte Verarbeitung berufen will: Wird diese Einschränkung im Hinweis auf das Widerrufsrecht präzise kommuniziert?

13. Höchstpersönlichkeit

Hat die betroffene Person selbst die Einwilligung erklärt?

14. Kürze, Verlinkung

Beinhaltet die Einwilligungserklärung ausschließlich die unbedingt erforderlichen Angaben und verlinkt nur auf den Rest?

(Koreng/Lachenmann DatenschutzR-FormHdB, I. II. Rn. 1. -14., beck-online)